

# Leistungsordnung

Beschluss des Bundesvorstandes  
vom 8. November 2015,  
Inkrafttreten ab 9. November 2015

## **1 Leistungsempfänger sind die Mitglieder des Sozialverbandes Deutschland**

1.1 als

- Rentnerinnen und Rentner der gesetzlichen Sozialversicherung
- Menschen mit Behinderungen
- Verletzte der gesetzlichen Unfallversicherung
- Opfer von Gewalttaten
- Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte
- Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherungsleistungen
- Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe
- Sozialversicherte
- Patientinnen und Patienten
- deren Hinterbliebene.

1.2 oder

als Antragstellerinnen und Antragsteller, die ihre Anerkennung zu einer der unter 1.1 geführten Gruppen betreiben oder betreiben wollen

1.3 oder

als juristische Personen und Personenvereinigungen, soweit die Leistungen des Sozialverbandes Deutschland auf sie sachlich zutreffen und soweit sie nicht eine natürliche Person als Leistungsempfänger voraussetzen.

## 2 Leistungen

### 2.1 Alle Mitglieder haben Anspruch auf

- Unterrichtung und Aufklärung über die Verbandstätigkeit und die Entwicklung im Bereich des Sozialrechts durch Herausgabe einer Zeitung sowie sonstiger Informationen durch alle Gliederungen.

Weitere Leistungen an die Mitglieder, außer den unter 1.3 Genannten, sind

- Durchführung von Erholungsmaßnahmen in Erholungszentren des SoVD
- Teilnahme an Veranstaltungen des SoVD (auf den entsprechenden Verbandsebenen).

### 2.2 Die Mitglieder erhalten zusätzlich:

- Betreuung im Rahmen der Altenhilfe (SGB XII) sowie der Kriegsopferversorgung (Bundesversorgungsgesetz) Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts – soweit das Gesetz dies zulässt – , die die Sonderinteressen der Gruppe (Ziffer 1.1) betreffen, der das Mitglied zugeordnet ist, darüber hinaus im Bereich der Patientenberatung und der Grundsicherung.

Hierzu gehören insbesondere:

- 1 Auskunft, Beratung und Hilfe bei der Fertigung von Anträgen auf soziale Leistungen,
- 2 Vertretung bei der Verfolgung sozialrechtlicher Ansprüche in Widerspruchsverfahren sowie vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit; vor den Verwaltungs- und Arbeitsgerichten nur, soweit Vertreter des SoVD als Bevollmächtigte zugelassen sind,
- 3 Prozesstandschaft im Rahmen des SGB IX und der Gleichstellungsgesetze.

Für die Übernahme einer Vertretung in vorgenannten Angelegenheiten ist immer die Mitgliedschaft der natürlichen Person erforderlich.

2.3 Ein Rechtsanspruch auf die genannten Leistungen besteht nicht. Die Leistungen werden im Rahmen vorhandener Kapazitäten erbracht.

### **3 Verfahrensregelungen und Zuständigkeiten**

3.1 Die Landesverbände regeln die Gewährung der Leistungen nach Ziffer 2.2 im Einvernehmen mit den Ortsverbänden und Kreis-/Bezirksverbänden.

3.2 Der Bundesverband

- 1 regelt die Vertretungen vor den Bundesgerichten,
- 2 entscheidet über Regressforderungen von Mitgliedern wegen fehlerhafter Sozialberatung oder -vertretung.

3.3

- 1 Alle Leistungen werden nur auf Antrag gewährt.
- 2 Anträge auf Vertretung können abgelehnt werden, soweit offensichtlich keine Erfolgsaussichten in einem Verfahren bestehen. Hiergegen kann das Mitglied bei der nächsthöheren Gliederung Einspruch erheben.
- 3 Geht eine Regressforderung bei einer rechtlich nicht selbstständigen Gliederung ein, hat diese sie unverzüglich an den Bundesverband weiterzuleiten. Sie hat sich dem antragstellenden Mitglied gegenüber einer eigenen Stellungnahme zu enthalten, soweit keine entsprechende Absprache mit dem Bundesverband erfolgt ist. Die Richtlinien zur Bearbeitung von Regressfällen sind zu beachten.
- 4 Entsprechendes gilt für rechtlich selbstständige Landesverbände und ihre Gliederungen, die nach ihrer Leistungsordnung die Entscheidung über Regressforderungen dem Bundesverband übertragen haben.

### **4 Kosten**

4.1 Zu den durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten sind die Mitglieder zur Leistung einer Kostenbeteiligung heranzuziehen.

4.2 Die Kostenbeteiligungen für Antrags- und Vorverfahren, Verfahren der 1. und 2. Instanz sowie Revisionsverfahren werden durch den Bundesvorstand festgelegt.

## 4.3

<b>Die Kostenbeteiligung ab dem 01.03.2012 für</b>	<b>beträgt EURO</b>
Antragsverfahren	10,00
Vorverfahren	50,00
Klageverfahren 1. Instanz	100,00
Wenn bereits das Vorverfahren durch den SoVD geführt wurde	80,00
Klageverfahren 2. Instanz	120,00
Wenn erstinstanzliches Verfahren bereits durch den SoVD geführt wurde	90,00
Nichtzulassungsbeschwerde (NZB)	150,00
Revisionsverfahren	160,00
Wenn NZB vorausging und diese durch den SoVD geführt wurde	120,00